

Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V.

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 14.02.2006 in Mainz,

ergänzt am 02.05.2006,

geändert am 28.04.2009,

geändert am 27.04.2010,

geändert am 24.03.2015.

Präambel:

Die Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V. gründet sich mit dem Selbstverständnis, Freiraume für bildende und schaffende Künstler zu schaffen, in denen sie sich verwirklichen und einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren können.

Über die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst, Design, Film und Literatur wollen wir einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Frieden in der Welt leisten.

In diesem Sinne geben wir uns folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation*“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins: „*Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V.*“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Austausches von Kunst und Kultur.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Die Präsentation von traditioneller und zeitgenössischer Kunst von bildenden und schaffenden Künstlern.
 - b) Die Ermöglichung und Förderung der direkten Begegnung zwischen Menschen zum Beispiel durch Konzeption und Organisation von Werkstattprojek-

ten, Seminaren, Tagungen und Exkursionen, Lesungen, Ausstellungen.

- c) Die Unterstützung und Entwicklung von Projekten der Mitglieder und Außenstehende, die über das Medium Kunst einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten.
- d) Öffentlichkeitsarbeit. um Verständnis und Zugang zu verschiedenen Kulturen zu wecken. bzw. zu erweitern.
- e) Die Schaffung einer Begegnungsstätte für junge Künstler zur Förderung von nonkommerzieller Inspiration.
- f) Zusammenarbeit mit Interessengemeinschaften ähnlicher Zielsetzungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab 14 Jahren sowie von juristischen Personen beantragt werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Der Antrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand abzugeben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach kommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages regelt. Der Beitrag wird zu Beginn des jeweils neuen Quartals fällig.

2. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§2) nach besten Kräften verpflichtet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins und an seinen demokratischen Entscheidungen mitzuwirken.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung.
- b) Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abwahl des Kassenprüfer.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

- h) Jahresplanung.
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30% der Mitglieder anwesend sind.
 6. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann, unabhängig von §6, Abs. 5 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und innerhalb des Vereins in angemessener Form veröffentlicht. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den bis zu 8 Beisitzern, die Anzahl aller Vorstandsmitglieder soll zwischen fünf bis elf Personen betragen und stets ungerade sein. Zur Vertretung der Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e. V. im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei

stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis genügt die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse mittels eines Vereinskontos und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 8 Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein vergibt keine Kredite.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen der Vereinszwecke und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen gleichmäßig an die in § 9. 3. 1 genannten Organisationen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gem. §2 zu verwenden. Beim Wegfall der Steuerbegünstigung ist der Verein zu liquidieren.
 1. Freifunk Mainz e.V.. Aidshilfe Mainz e.V.
4. Zur Verfügung gestellte Sachwerte gehen in den Besitz der rechtmäßigen Eigentümer zurück.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Liste des Vorstandes

Erster Vorsitzender:	Thomas Richartz
erster stellvertretender Vorsitzender:	Thomas Reiman
zweiter stellvertretender Vorsitzender:	Zoltán Aladá Suhajda
Schatzmeister:	Kai Hövelmann
erste Beisitzerin:	Cristina Meillon
zweiter Beisitzer:	Richard Nitze
dritter Beisitzer:	Otto Peter Boller